

Üchkeit oder Unmöglichkeit der Beobachtung von diesem Punkt aus wird auf dem Wege eines Untersuchungsexperiments unter Einhaltung der Vorschriften festgestellt, die für die Durchführung dieser Untersuchungshandlung bindend sind.

Es wurde bereits gesagt, daß ohne Teilnahme der Personen, deren Aussagen geprüft werden, eine Aussagenreproduktion unmöglich ist. Dabei erhebt sich jedoch die Frage, ob diese Personen verpflichtet sind, an der Durchführung der genannten Handlung teilzunehmen und ob sie, falls sie es ablehnen, dazu gezwungen werden können.

Hinsichtlich eines Verdächtigen oder Beschuldigten ist diese Frage negativ zu entscheiden: der Verdächtige oder Beschuldigte kann die Teilnahme an der Aussagenreproduktion ablehnen, da diese Weigerung ihrem Wesen nach bedeutet, daß er keine Aussagen zu machen wünscht, und dafür kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Somit kann die Reproduktion der Aussagen des Verdächtigen oder des Beschuldigten nur mit dessen Einverständnis durchgeführt werden.

Was den Geschädigten und den Zeugen betrifft, so taucht diese Frage in der Praxis gewöhnlich nicht auf, da Fälle einer Verweigerung der Teilnahme an der Durchführung der betreffenden Handlung nicht Vorkommen. Bekanntlich sind der Geschädigte und der Zeuge gesetzlich verpflichtet, Aussagen zu machen, und bei Aussagenverweigerung und Abgabe wissentlich falscher Aussagen unterliegen sie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Da die Erklärungen der an der Aussagenreproduktion teilnehmenden Person Bestandteil dieser Untersuchungshandlung sind, so gelten die angeführten Gesetzesstellen in vollem Umfang auch für die Aussagenreproduktion, wenn diese zur Überprüfung der Aussagen eines Zeugen oder eines Geschädigten durchgeführt wird.